

Testament



[pixelio.de/Rainer Sturm](http://pixelio.de/RainerSturm)

Wissenswert: Begleitung von Heimbewohnern bei Arztbesuchen

*Schwerpunkt: **Betreuung und Erbe***

Persönlich: Wilhelm und Margret Becker

Infobrief Ehrenamt

Querbe(e)t

Ausgabe Nr. 22 Frühling 2016



INHALT

	Seite
Grußwort	3
Ebbkes: Quo vadis, Kirche oder Diakonie?	4
Gewusst: Integration und Inklusion	5
Wissenswert: Begleitung von Heimbewohnern zum Arzt	6
Blitzlicht: Neujahrsfrühstück	7
Schwerpunkt: Betreuung und Erbe	8-10
Wissenswert: Abgabe einer Betreuung	10-11
Nachgefragt: Seminar „Gut Betreut!“	12-13
Tipp: Betreuer-Klön	13
Persönlich: Wilhelm und Margret Becker	14-15
Wissenswert: Kontokündigung durch Betreuer	16
Gewusst: Flüchtlingsberatung Xanten	17
Termine Herbst 2015 / Frühjahr 2016	18
Buchtipp	19
Tipp: Handbuch des Betreuungsvereins	20
Demnächst: Diakonie bezieht Berufsschule; Jubiläum Diakonie	21
Kontakt / Impressum	22
Änderungsmeldung	23

GRUßWORT



Liebe Betreuerinnen und Betreuer im ehrenamtlichen Dienst,

mein erstes Gespräch als damalige Pfarrerin in einer Schweizer Landgemeinde führte mich zu einer älteren Dame. „Gehen Sie da mal hin! Sie ist so oft allein!“ sagte man mir. Also machte ich mich auf den Weg und klingelte. Die Frau sah mich an, bat mich herein und schon bei der Begrüßung merkte ich: Ich verstehe kein Wort! Maximal ein paar Bruchstücke. Im Gegensatz zur Mehrzahl meiner Gemeindeglieder aus Grenznähe zu Deutschland kam sie aus der Nähe von Bern. Diesen Dialekt verstehen sogar Schweizer nicht immer.

So saß ich da, hielt mich krampfhaft an meiner Tasse Kaffee fest und lächelte. Und weil kein „normales“ Gespräch möglich war, weil alles, was ich in der Seelsorgeausbildung gelernt hatte, getrost in den Lehrbüchern bleiben konnte, tat ich das einzige, was mir möglich war: Ich war ein stummer Gast in ihrem Haus. Wenn sie sprach, konzentrierte ich mich nicht auf den Inhalt, sondern darauf, wie sie die Worte sagte – mal leise, mal laut, mal zärtlich, mal fast zerbrechend. Wenn sie traurig schaute, nahm ich ihre Hand. Wenn sie lachte, lächelte ich zurück. Wenn sie weinte, reichte ich ihr ein Taschentuch. Sie redete ununterbrochen. Ich fast kein Wort. Und als ich ging, da nahm sie mich fest in den Arm.

An diesem Nachmittag habe ich vieles gelernt und manches begriffen. Worte sind wichtig, denn sie transportieren Inhalte. Begegnung geschieht, wenn Herzen sich berühren, wenn man auf die kleinen Dinge achtet, die man so oft so gerne übersieht.

Man sieht nur mit dem Herzen gut – so der kleine Prinz. Gott gebe euch, dass ihr mit dem Herzen sehen könnt – so der Epheserbrief. Das ist wichtig. Das sollten wir niemals vergessen. Das möge uns begleiten.

**Es grüßt Sie herzlich Pfarrerin Yvonne Brück,
Ev. Kirchengemeinde Issum**

EBBKES



Quo vadis, Kirche oder Diakonie?

EINE GLOSSE VON: STEFAN SCHMELTING

Nein, das wird nun kein Beitrag zu den Parkplatzgebühren in Goch. Oder deren Änderungen nach der Bürgermeisterwahl.

Ev. Kirche und Diakonie sind eins. Sagt man so. Die eine (Kirche) verkündigt die „Gute Nachricht“, die andere (Diakonie) tut vor allem Gutes - im evangelischen Sinne. Was nicht heißt, dass die Kirchengemeinde gar nichts Gutes täte und die Diakonie zu allem schweige. Diakonie und Kirche gehen Hand in Hand. In Goch stehen Kirche, Gemeindebüro, Gemeindehaus und das Haus der Diakonie sogar direkt nebeneinander. Soviel Harmonie hält keiner lange aus.

Die Parkplatzsituation ist da ein prima Anlass, gegenzusteuern. Denn, Kirche, Diakonie und der gemeine Bürger scherten sich lange nicht darum, wie sie parken können, sondern wollten nur eins: Schnell einen kostenlosen

Parkplatz. Und zwar möglichst nah am Zielort.

Nun, das war einmal. Die Zugehörigkeiten sind neu definiert: Die Parkplätze links am Rathaus sind für die Mitarbeitenden der Stadt. Na ja, und auf einem Parkplatz muss man sogar Bürgermeister sein. Die Suche endet dort jedenfalls nicht. Die Parkplätze rund um das Haus der Diakonie sind einmal für Besucher der Kirche, des Gemeindebüros oder des Gemeindehauses, angegeben mit dem Schild „Kirche-Pfeil-links“. Die Mehrzahl der Parkplätze ist für die Diakonie (Diakonie-Pfeil-rechts) reserviert. Diese müssen dann jedoch für alle Mitarbeitenden (sofern nicht mit dem Fahrrad), die Dienstfahrzeuge und Besucher der Diakonie ausreichen. Damit das nicht im Chaos endet, gibt es einen Parkplatznutzungsplan mit Diakonie-Parkausweis für vorbestimmte Plätze, je nach Fahrzeugnutzungsart. Dienstfahrzeuge der Sozialstation hier hin, Tagespflege und Betreuungsverein dorthin. Privatfahrzeuge teilen sich ganze sechs Parkbuchten. Ein Evangelisch/Katholisch Schild wurde noch nicht gesichtet.

Für einen wie mich, der mal Bürger, mal Kirchengemeinde und mal Diakonie „ist“, stellt sich also immer die Frage: Quo vadis? Wohin willstest? Meistens stelle ich mich trotz erklecklicher Zahl freier, aber für mich temporär verbotener Plätze auf einen kostenpflichtigen Platz am Markt oder vor die Diakonie. Das schont Nerven und das Arbeitszeitkonto. Denn wenn sich mal einer „verparkt“, würde das eventuell Kettenreaktionen auslösen, die mindestens eine befristete Arbeitsunfähigkeit von Kirche und Diakonie und/oder Kommune zur Folge hätten. Wie sagt man in Goch auch: Heute schon geparkt? Harmonische Grüße!

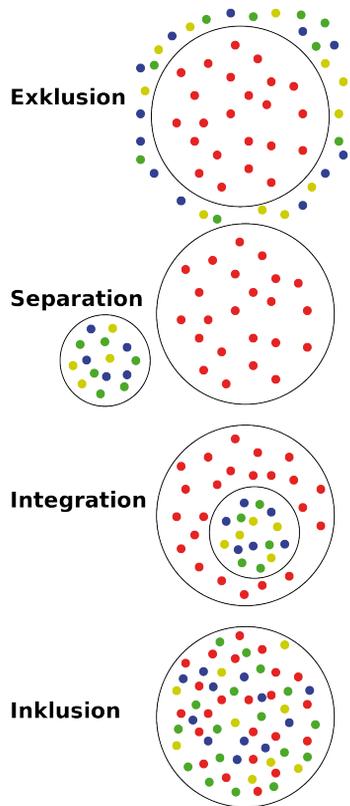
GEWUSST

QUELLE: WIKIPEDIA.DE

Was bedeutet eigentlich...Inklusion?

Die Forderung nach sozialer Inklusion ist verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen. Unterschiede und Abweichungen werden im Rahmen der sozialen Inklusion bewusst wahrgenommen, aber in ihrer Bedeutung eingeschränkt oder gar aufgehoben. Ihr Vorhandensein wird von der Gesellschaft weder in Frage gestellt noch als Besonderheit gesehen. Das Recht zur Teilhabe wird sozialethisch begründet und bezieht sich auf sämtliche Lebensbereiche, in denen sich alle barrierefrei bewegen können sollen.

Inklusion beschreibt dabei die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Normal ist vielmehr die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden. Die einzelne Person ist nicht mehr gezwungen, nicht erreichbare Normen zu erfüllen, vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können. Ein Beispiel für Barrierefreiheit ist, jedes Gebäude rollstuhlgerecht zu gestalten. Aber auch Barrieren im übertragenen Sinn können abgebaut werden.



CCo 1.0 UNIVERSAL PUBLIC DOMAIN
DEDICATION

WISSENSWERT

Begleitung von Heimbewohnern bei Arztbesuchen

Quelle: Lebenshilfe-Zeitung 4 / 2015;
Edna Rasch; 16.12.2015

Ein wichtiges Urteil wurde hierzu am 24. März 2015 vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Kassel (Aktenzeichen 10 A 272/14) gefällt. Im konkreten Fall ging es um ein Alten- und Pflegeheim, welches in seinen Heimverträgen ein zusätzliches Entgelt für die Begleitung von Bewohnern zu Arzt- oder Therapeuten-Terminen vereinbaren wollte. Auch hier in der Region sind solche Regelungen in Heimverträgen zu finden.

Das Urteil hat auch für uns als rechtliche Betreuer eine hohe Relevanz. Es ist somit immer Aufgabe des Heimes, für den Transport und die Begleitung zu sorgen. Der Betreuer muss nur im Rahmen einer rechtlichen Vertretung hinzukommen, wie zum Beispiel bei einer medizinischen Aufklärung oder einer Einwilligung in eine medizinische Maßnahme.

„Nach Ansicht des VGH ist eine solche vertragliche Regelung rechtswidrig und verstößt gegen das Hessische Heimgesetz (Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen – HGBP), weil die Einrichtung kein Entgelt für eine Leistung verlangen dürfe, die durch den allgemeinen Pflegesatz abgegolten sei. Eine gesonderte Vergütung dürfe nur für sogenannte Zusatzleistungen vereinbart werden, die über die Regelleistungen hinausgehen. Welche Leis-

tungen von den allgemeinen Pflegesätzen umfasst sind, ist in Landesrahmenverträgen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und den Leistungserbringern geregelt.

Nach § 2 Absatz 6 des „Rahmenvertrags über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für das Land Hessen“ (vom 1. Mai 2009) umfasst die von der Einrichtung als Regelleistung zu gewährleistende Mobilität das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheims; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Heimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des pflegebedürftigen Menschen erfordern (z. B. Organisieren und Planen von Arztbesuchen). Nach Ansicht des VGH umfasst dies die Begleitung zu Arzt- und Therapeutenbesuchen.

Ähnlich wie in Hessen enthalten die Heimgesetze der anderen Bundesländer vergleichbare Rechtsgrundlagen. Die VGH-Entscheidung ist daher auf andere Bundesländer übertragbar. (Anmerkung der Redaktion: Der Rahmenvertrag für NRW hat im § 2 Absatz 2 den gleichen Wortlaut.) Für Einrichtungen der Behindertenhilfe gilt dies in ähnlicher Weise. Allerdings ist hier ohnehin der Sozialhilfeträger der Hauptkostenträger. Deshalb haben Zusatzentgelte dort kaum praktische Bedeutung.

BLITZLICHT



Es wurden Betreuerinnen und Betreuer geehrt, welche seit zehn Jahren eine Betreuung ehrenamtlich führen.

Dafür ein kleines Dankeschön nahmen entgegen: **Heinz Coenen, Uschi Louven, Herbert Geratz, Johanna Schöndeling und Heiner Klauke.**

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Verzaubern ließen sich 160 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer der Diakonie beim jährlichen Neujahrsfrühstück. Gut gestärkt verfolgten sie die Tricks von Zauberer Thomas Dornbusch. Der allerdings ließ sich auch nach Wiederholungen seiner Darbietungen nicht in die Karten schauen. Wie zum Beispiel ungesehen Karten von einem Beutel in den anderen wechseln oder wie Ringe ohne Öffnung auf einmal zusammenhängen konnten, blieb sein Geheimnis.

In der Uedemer Reithalle wurden von Mitarbeitenden des Betreuungsvereins Menschen ausgezeichnet, die am Seminar „Gut betreut!“ erfolgreich teilgenommen haben. Sie hatten in zehn Modulen Grundlagen des Betreuungswesens erlernt. Die Themenbereiche wurden von Mitarbeitenden der Diakonie und externen Fachleu-

ten, wie einem Betreuungsrichter, einem Fachmann für Sozialhilferecht oder einem Psychiater betreut. In Grußworten dankten den Betreuerinnen und Betreuern aus dem Kreis Kleve Diakonie-Mitarbeiter Theo Peters und die stellvertretende Direktorin des Klever Amtsgerichts: „Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zu Menschen in teilweise schwierigen Situationen auf“, lobte Claudia Knickrehm. „Als Betreuer hört man manchmal Lebensgeschichten von Menschen“, erzählte Peters. Und: „Über manche Geschichten in ihrem Leben kommen Menschen nicht hinweg, entscheidend ist aber, dass sie damit leben können.“ Ehrenamtliche Betreuungen übernehmen Menschen für Angehörige oder fremde Personen. Diese werden vom Betreuungsgericht bestellt. Der Betreuungsverein der Diakonie unterstützt seine über 500 Mitglieder, wenn diese bei schwierigen Fragen Hilfe brauchen.

SCHWERPUNKT

Betreuung und Erbe

TEXT: ALBERT BÜSEN

Kann mein vermögender Betreuer ein Testament errichten?

Die einfache und für viele Menschen überraschende Antwort lautet: Ja! Durch die Einrichtung der rechtlichen Betreuung wird der Mensch in keiner Weise eingeschränkt. Auch nicht in der sogenannten Testierfähigkeit, das heißt, in der Fähigkeit, Verträge zu schließen und ein Testament zu errichten. Auch leicht geistig behinderte Menschen, die des Lesens und Schreibens nicht mächtig sind, können ein Testament errichten. Dann muss das Testament allerdings vor einem Notar errichtet werden, damit Schreibzeuge hinzugezogen werden und der Notar den letzten Willen mit Unterstützung des Schreibzeugen beurkunden kann. Die einzige Voraussetzung zur Errichtung des Testaments ist, dass derjenige, der ein Testament errichtet, versteht, was er tut. Sehr schwer geistig behinderte Menschen oder Menschen, die sich in einer akuten Psychose befinden, können also kein Testament errichten. Das können sie allerdings auch nicht, wenn ihnen kein Betreuer zur Seite gestellt ist. Auch schwerwiegend demenziell erkrankte Menschen sind nicht mehr in der Lage, ein Testament zu machen. In unsicheren Fällen bietet sich ein notarielles Testament an, da der Notar die Testierfähigkeit des Betreffenden prüfen muss. Der Be-

treute muss den Betreuer auch nicht über die Errichtung des Testaments in Kenntnis setzen. Er ist völlig frei in Entscheidungen seines letzten Willens.

Hilfe - mein Betreuer ist Erbe: Was ist zu tun?

Voraussetzung dafür, dass der Betreuer in einer Erbschafts-/Nachlassangelegenheit tätig werden kann oder muss, ist, dass ihm vom Gericht der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ oder ausdrücklich „Erbschaftsangelegenheiten“, übertragen wurde.

Bevor der Betreuer in irgendeiner Weise über das Erbe des Betreuten verfügt (z. B. Erinnerungsstücke aus der Wohnung des Erblassers entfernen), muss vom Betreuer geklärt werden, ob das Erbe überschuldet ist. Denn der Betreute erbt ja auch die Schulden des Erblassers. Zur Aufklärung der Überschuldung sind unter Umständen aufwändige Ermittlungen bei Banken, SCHUFA, Sichtung von Unterlagen in der Wohnung des Erblassers, Befragung von Angehörigen erforderlich. Bei einer Überschuldung des Erbes muss in der Regel eine Erbausschlagung (persönlich beim Nachlassgericht oder Notar) durch den Betreuer erfolgen. Diese muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Kenntnisnahme des Todes erfolgen und die betreuungsgerichtliche Genehmigung beantragt werden. Nach einer Erbausschlagung darf



THOMAS PLASSMANN (C) DIAKONISCHE WERKE BADEN UND WÜRTTEMBERG

durch den Erben und seinen Betreuer keinesfalls über das Erbe oder über Teile des Erbes verfügt werden.

Ist das Erbe nicht überschuldet, so ist im Regelfall ein Erbschein beim Nachlassgericht zu beantragen. Erst hierdurch erlangt der Betreuer meist die Möglichkeit, über den Nachlass zu verfügen. Ist der Erbschein einmal beantragt, so ist das Erbe damit angenommen. Stellt sich dann später noch heraus, dass das Erbe überschuldet ist, so gibt es mit einer bei Gericht zu beantragenden Nachlassinsolvenz oder der Dürftigkeitseinrede (§§ 1990 ff. BGB) weitere Möglichkeiten, die Erbenhaftung zu beschränken. Dies ist jedoch viel komplizierter und aufwändiger, als direkt nach Kenntnis des Todesfalls ein überschuldetes Erbe zu ermitteln und das Erbe wie oben beschrieben auszuschlagen.

Hat der Erblasser ein Testament zugunsten des Betreuten gemacht, so bedarf es keines Erbscheinantrags. Das Testament wird durch das Nachlassgericht eröffnet. Mit

dem vom Nachlassgericht eröffneten Testament können der Erbe beziehungsweise sein Betreuer über den Nachlass verfügen. Wer ein Testament eines Verstorbenen findet oder in Verwahrung hat, ist übrigens gesetzlich verpflichtet, dieses unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht zukommen zu lassen. Hat der Erblasser als enger Angehöriger des Betreuten diesen mit einem Testament enterbt oder hat der Erblasser bereits vor dem Tod das Vermögen an Dritte verschenkt, so hat der Betreute gegebenenfalls einen sogenannten Pflichtteilsanspruch, oder einen Pflichtteilergänzungsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Beide Ansprüche müssen innerhalb einer Dreijahresfrist nach Kenntnis des Todesfalls beim Nachlassgericht beantragt werden.

Bestattungspflicht bei Angehörigen des Betreuten

Vom Erbrecht zu unterscheiden ist die Pflicht enger Angehöriger, sich um die Bestattung eines verstorbenen engen Ange-

Fortsetzung von Seite 9

hörigen zu kümmern (vgl. §8 Abs. 1 des BestG NRW). Diese Pflicht des behinderten Betreuten beziehungsweise seines Betreuers besteht auch, wenn das Erbe ausgeschlagen wurde.

Erstattungs-Tipp

Bei mittellosen Betreuten, die im Rahmen ihrer Bestattungspflicht einen engen Angehörigen bestatten lassen müssen, können die Bestattungskosten beim zuständigen Sozialamt am Sterbeort des Angehörigen beantragt werden. Zusätzlich sollte bei der Erteilung des Bestattungsauftrags der Bestatter ausdrücklich (schriftlich im Bestattungsvertrag!!!) darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine „Sozialhilfebestattung“ handelt und der Betreuer als Auftraggeber nur im Rahmen der vom Sozialamt zur Verfügung gestellten Mittel haftet.

Abschließend können wir nur raten, in allen Fällen, in denen eine Erbschaft unübersichtlich und kompliziert erscheint, zunächst den Rechtspfleger des Nachlass- oder Betreuungsgerichts oder auch einen sachkundigen Anwalt (bei Mittellosigkeit des Betreuten evtl. über Beratungshilfeantrag) hinzuzuziehen.

Allgemeine Informationen zum Thema Erbschaft gibt eine Broschüre des Bundesjustizministeriums (BMJ) unter dem Titel „Erben und Vererben“, die Sie im Internet auf der Homepage des BMJ herunterladen oder in Ihrem Amtsgericht in gedruckter Form kostenlos mitnehmen können.

Hinweis auf die Veranstaltung, 19.4.2016:

„Erben und Vererben“

Referentin: Friederike Richter,

Fachanwältin für Erb- und Familienrecht

Siehe Veranstaltungen, Seite 24

Abgabe einer Betreuung

Verfahren

Quelle:

BtPRAX Online-Lexikon- Betreuungsrecht

Die Betreuerbestellung ist keine endgültige Angelegenheit. Der Betreute kann immer Beschwerde gegen die Betreuung einlegen. Auch nahe Angehörige und die Betreuungsbehörde sind beschwerdeberechtigt. Zuständig für die Entscheidung ist das Landgericht, sofern das Betreuungsgericht der Beschwerde nicht stattgibt. Fällt der Handlungsbedarf für eine Betreuung weg, ist die Betreuung vom Gericht aufzuheben, was in der Praxis allerdings selten vorkommt.

Ebenso kann der Betreuer gewechselt oder sein Aufgabenkreis erweitert oder eingeschränkt werden (§ 1908b BGB). Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Betreuungsgerichts. Von sich aus prüft das Gericht zumindest alle sieben Jahre, ob die Betreuung unverändert fortzuführen ist. Diese Überprüfungsfrist kann das Gericht auch reduzieren. In der Praxis werden viele Betreuungen schon nach ein oder zwei Jahren überprüft.

Antrag auf Betreuungsaufhebung

Der Betreuer/die Betreuerin und auch der/die Betreute können jederzeit beim Gericht einen Antrag auf Aufhebung der Betreuung stellen. In der Praxis kommt dies häufiger vor. Wird die Betreuung aufgehoben, so endet gleichzeitig die Tätigkeit des Betreuers. Der Betreuer ist mit diesem Beschluss aus dem Amt entlassen.

WISSENSWERT

Dies ist auch angezeigt, wenn sich der Gesundheitszustand des Betreuten soweit verbessert hat, dass dieser seine Angelegenheiten wieder selbst, zum Beispiel auch mit Hilfe eines Bevollmächtigten, regeln kann. In solchen Fällen ist der Betreuer auch nach § 1901 Abs. 5 BGB verpflichtet, selbst den Aufhebungsantrag zu stellen.

Wechsel in der Betreuung

Ein Betreuer kann, wenn ihm die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, seine Entlassung beim Betreuungsgericht verlangen (§ 1908b Abs. 2 BGB).

Aufgrund der weiten Fassung der Bestimmung können alle in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob sie in der Person des Betreuers, des Betroffenen oder eines Dritten liegen. Dies betrifft familiäre, berufliche oder persönliche Umstände. Solche Umstände können eine Überforderung mit den Bestimmungen für die Betreuerfähigkeit sein. Weiter kann es sein, dass der Betreute den Betreuer ständig belästigt oder bedroht oder von ihm erheblich mehr Zeit an Betreuerfähigkeit verlangt, als der Betreuer erbringen kann. Auch ein beruflicher Wechsel beim Betreuer in eine weit entfernte Stadt oder erhebliche Belastungen in der familiären Sphäre des Betreuers können eine solche Unzumutbarkeit begründen.

Der Betreuer hat nicht das Recht, die Entlassung innerhalb eines von ihm bestimmten Zeitpunktes zu verlangen. Sicher wird das Betreuungsgericht sich bemühen, bei besonderer Eilbedürftigkeit schnell einen anderen Betreuer zu bestellen, aber feste Zeiträume im Sinne von Kündigungsfristen gibt es nicht. Ein Betreuer kann somit sein Amt nicht niederlegen. Er kann lediglich einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt als Betreuer stellen. Er bleibt somit bis zur Bestellung eines neuen Betreuers mit allen Rechten und Pflichten im Amt.

Fazit:

- Eine Betreuung endet mit dem Tod des Betreuten. (siehe dazu Querbe(e)t Ausgabe Nr.19 vom Herbst 2014)
- Eine Betreuung endet mit der Aufhebung der Betreuung durch Beschluss des Betreuungsgerichts.
- Ein Wechsel in der Betreuungsführung ist vollzogen, wenn per Beschluss des Betreuungsgerichts der neue Betreuer bestellt und damit der vorherige Betreuer aus dem Amt als Betreuer entlassen ist.
- Stirbt der Betreuer, wird zeitnah ein neuer Betreuer bestellt.

NACHGEFRAGT



Die Teilnehmenden des ersten Seminars mit den aktuellen Betreuer-Handbüchern
Neuaufgabe Grundlagenseminar „Gut Betreut!“

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Wie in der letzten Querbe(e)t-Ausgabe angekündigt, führten wir im Laufe des Novembers 2015 die Seminarreihe „Gut betreut!“ durch, die durch Mittel des Evangelischen Erwachsenenbildungswerks Nordrhein (eeb) bezuschusst wurde.

Die Resonanz auf dieses neue Angebot überraschte uns sehr. Nach wenigen Tagen waren die 20 geplanten Plätze belegt, so dass wir uns entschlossen, die Teilnehmerzahl auf 24 zu erhöhen. Auf der Warteliste befinden sich weitere 25 interessierte Personen, die ein hohes Interesse an einer Wiederholung des Seminars im Jahr 2016 ausdrückten.

Die 24 Teilnehmenden des Seminars kamen aus unterschiedlichen Bezügen. Ungefähr die Hälfte der Teilnehmenden waren bereits Mitglied des Betreuungsvereins und führen ehrenamtlich rechtliche Betreuungen, entweder als Familienangehörige oder als soziales, bürgerliches En-

 Evangelisches
Erwachsenenbildungswerk
Nordrhein

agement. Andere interessierten sich für die Übernahme einer rechtlichen Betreuung oder hatten in anderen ehrenamtlichen Bezügen Kontakt zu unserem Thema. Obwohl kein Kostenbeitrag erhoben wurde, gab es eine hohe Verbindlichkeit bei den Anmeldungen und der späteren Teilnahme.

Während der Fachvorträge hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, Fragen zu stellen und eigene Praxisbeispiele einzubringen. Die abschließende Befragung der Teilnehmenden ergab eine durchgehend hohe Zufriedenheit mit den Inhalten und der Vortragsweise der Dozenten, trotz umfangreicher Information während der einzelnen Veranstaltungen.

Besonders gut gefiel den Teilnehmenden der direkte Kontakt zu den Fachleuten. „Wir fanden toll, dass man den Menschen,

BETREUER-KLÖN

mit denen man sonst nur schreibt und telefoniert, persönlich begegnen konnte“, sagte eine Teilnehmerin. Im persönlichen Gespräch wurden immer wieder die ansprechende Atmosphäre und das Ambiente gewürdigt.

Das Ziel des Seminars, ehrenamtliche Betreuer/innen zu informieren und qualifizieren, ist erreicht worden. Diverse Teilnehmende erklärten sich im Anschluss an das Seminar bereit, eine ehrenamtliche rechtliche Betreuung zu übernehmen und traten dem Betreuungsverein bei. Eine erste Vermittlung konnte bereits abgeschlossen werden.

Am 9. Januar fand im feierlichen Rahmen unseres Neujahrsfrühstücks die Übergabe der Zertifikate durch die stellvertretende Direktorin des Amtsgerichtes Kleve, Richterin Claudia Knickrehm statt. Diese würdigte die Bereitschaft der Teilnehmenden, ein solch verantwortungsvolles Ehrenamt zu übernehmen und unterstrich die wichtige gesamtgesellschaftliche Bedeutung dieses bürgerschaftlichen Engagements.

Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen und dem hohen Interesse an unserer Veranstaltung haben wir uns dazu entschlossen, sie im Herbst 2016 erneut anzubieten. Hierbei werden die Personen vorrangig berücksichtigt, die beim vergangenen Mal aufgrund der begrenzten Platzzahl nicht mehr teilnehmen konnten. Nähere Informationen erhalten Sie dann in der nächsten Ausgabe der Querbe(e)t.



**LÄDT EIN ZUM BETREUER-KLÖN:
STEFANIE HINGMANN**

Dieser Gesprächskreis richtet sich in erster Linie an Personen, die eine gesetzliche Betreuung für einen Familienangehörigen führen.

Die Doppelrolle als Angehörige und rechtliche Betreuer stellt viele Menschen vor besondere Herausforderungen. Einerseits gibt es niemanden, der den Betreuten besser kennt, andererseits besteht eine hohe emotionale Verbundenheit zu den betreuten Menschen.

In entspannter Atmosphäre soll ein Erfahrungsaustausch mit Menschen in vergleichbaren Situationen ermöglicht werden.

**Die Treffen finden jeweils mittwochs statt:
16. März, 18. Mai, 27. Juli, 7. September,
9. November, um 18 Uhr im Haus der Dia-
konie, Brückenstr. 4 in Goch.**

Bitte melden Sie sich telefonisch an:
Telefon: 02832 / 9302-0.

PERSÖNLICH



MARGRET UND WILHELM BECKER BETREUEN IHRE ERWACHSENE TOCHTER SIMONE

»SIE SINGT GERNE - EIN BÜHNENTALENT«

Margret (63) und Wilhelm Becker (70) betreuen seit zehn Jahren ihre Tochter, sie wohnen in Kranenburg-Zyfflich.

Mit Ihnen sprach Stefan Schmelting.

Frau und Herr Becker, warum betreuen Sie Ihre erwachsene Tochter?

Wir betreuen unsere 28-jährige Tochter Simone eigentlich seit der Geburt. Sie kam geistig behindert auf die Welt. Diagnostiziert wurde das Asperger-Syndrom und leichter Autismus.

Wie äußert sich die Behinderung?

Sie meidet in der Regel große, laute, unvertraute Menschengruppen und ist gerne alleine. Sie nimmt sämtliche Ereignisse, Klänge und Bewegungen in ihrem Umfeld gleichwertig wahr, hat also keinen „Filter“, der Wichtiges von Unwichtigem trennt. Das führt schon mal zu Überforderungen.

Wann fing die Betreuung an?

Als Erziehungsberechtigte sind wir ganz normal für unser Kind verantwortlich gewesen bis zum 18. Lebensjahr. Dann

ging „das Palaver“ los. Zu dem Zeitpunkt sind wir zum Glück mit dem Betreuungsverein der Diakonie in Kontakt gekommen, der uns in rechtlichen Dingen sehr geholfen hat. Simone hätte sich mit 18 Jahren beispielsweise auch für einen anderen Betreuer entscheiden können, sie wollte jedoch uns beide behalten. Wir haben als Betreuer also weiterhin mit allen Aufgabenkreisen Finanzen, Gesundheitsfürsorge etc. zu tun.

Welche Probleme hatten Sie am Anfang?

Mit dem 18. Lebensjahr durfte sie beispielsweise ihr vertrauter Kinderarzt nicht mehr betreuen, das musste jemand anderes übernehmen. Unsere Tochter wohnt, seit sie erwachsen ist, in einer LVR-Wohngruppe in Huisberden. Der LVR wollte damals das Kindergeld auf sich überleiten, da er ja nun für Wohnung und Ausbildung aufkäme. Das Kindergeld wäre uns so praktisch entzogen worden. Das wurde dann jedoch letztendlich nach Widerspruch und Klage vor Gericht abgewiesen.

(Anmerkung: Eltern, die mit ihrem von Geburt an behinderten Kind regelmäßig persönlichen Kontakt haben, erhalten lebenslang Kindergeld. Sie fahren etwa mit dem Kind in Urlaub, das Kind wohnt in Urlaubszeiten und an einigen Wochenenden zuhause. Es gibt jedoch Obergrenzen, die Lohn und Rente dieser Kinder nicht überschreiten dürfen.)

Was macht ihre Tochter gerne?

Simone ist sehr musikalisch, sie mag Rollenspiele, Comedy gefällt ihr gut, wie zum Beispiel „Horst Schlämmer“ oder andere. Sie trat beispielsweise letztes beim Kappenabend im Dorf auf, sie singt sehr gerne oder macht andere nach. Also durchaus ein Bühnentalent. Ein Instrument kann sie leider nicht erlernen, sie würde die Noten nicht behalten können. Dinge, die nicht auf Anhieb klappen, frustrieren sie. Aber wenn ihr Vater

auf seinem Tenorhorn übt, hört sie jeden falschen Ton.

Wie ergeht es Simone in „Haus Freudenberg“?

Da muss man sagen, die Mitarbeitenden gehen schon toll auf sie ein. Da sie gerne für sich ist, haben sie ihr einen abgegrenzten Arbeitsplatz eingerichtet, ebenso auch für andere. Ein Arbeitstag hat acht Stunden mit normalen Pausen, zusätzliche Pausen sind je nach Tagesform möglich. Die Aufgaben sind unterschiedlich, manchmal geht es um das Verpacken von Kaffeepads, manchmal sind es Weingummi-Tüten. Wenn eine Tätigkeit über einen längeren Zeitraum die gleiche bleibt, ist Simone schon mal unterfordert, dann bekommt sie andere Aufgaben.

Was würden Sie sich wünschen?

Simone lebt in der Wohngruppe mit Rentnern zusammen, mit denen sie natürlich nicht viel unternimmt. Sie könnte also bei anderen Gruppen mitmachen, wenn diese sie mitnehmen. Gleichzeitig darf es nicht zu viel für sie werden. Das ist immer ein schmaler Grad.

Wie sieht es mit Urlaub aus?

Wenn unsere Tochter frei hat, kommt sie natürlich zu uns. Fahrrad fährt sie nicht so gerne, dafür gehen wir dann spazieren. Zudem hat Simone eine Freundin, mit der sie alle zwei Wochen für zwei bis drei Stunden unterwegs ist.

Wo bekommen Sie Unterstützung?

In jüngster Zeit habe ich (Wilhelm Becker) beim Grundlagenseminar „Gut betreut“ der Diakonie teilgenommen, das war sehr interessant und hilfreich. Und wir gehen zu einem Elternkreis der Lebenshilfe. So weiß der eine dies, der andere das und man hilft sich gegenseitig.

Vielen Dank!

WISSENSWERT

Kontokündigung durch den Betreuer

TEXT: THEO PETERS

In der täglichen Praxis erleben wir, dass unsere Betreute Konten bei den verschiedenen Banken und Sparkassen führen. Dies führt für uns Betreuer zu mitunter zeitintensiven Tätigkeiten. Einige Betreuer neigen daher dazu, Girokonten der Betreuten zu kündigen und bei der eigenen Hausbank neue Konten anzulegen. Diese Handhabe ist, im Einvernehmen mit dem Betreuten, selbstverständlich möglich. Sollte der Betreute sich dazu nicht äußern können, entscheidet der Betreuer alleine.

Ob ein solches Vorgehen ratsam ist, darf bezweifelt werden. Auch von den Girokonten der Betreuten gehen mitunter diverse Lastschriften ab, bestimmte Organisationen benötigen die neue Kontoverbindung, es ist also mit einem gewissen Risiko verbunden, dass zum Beispiel die Rente oder Sozialhilfe trotzdem auf das „alte“, ggf. schon aufgelöste Konto angewiesen wird. Bis diese Zahlungen dann an den richtigen Adressaten gehen, vergehen mitunter einige Wochen. Wichtig: Sollte es unumgänglich sein, ein Konto aufzulösen und ein neues Konto einzurichten, so ist sicherzustellen, dass der gesamte Zahlungsverkehr auf das neue Konto umgestellt ist.

Häufig bietet es sich an, Online-Banking bei der bisherigen Bank oder Sparkasse einzurichten. Dies ist in der Regel kostenfrei und ermöglicht die zeitnahe Übersicht über das Konto. Auch die Kontoauszüge lassen sich bequem im regelmäßigen Rhythmus erstellen. Sie sind auch beim Gericht problemlos für die Rechnungslegung nutzbar.

Die Auflösung der Konten bedarf keiner betreuungsgerichtlichen Genehmigung. Der letzte Kontoauszug (Abschlussaldo) sollte aber als Kopie beim Betreuungsgericht mit dem nächsten Jahresbericht eingereicht werden.

Es bedarf der sogenannten Freigabe des Betreuungsgerichtes, wenn der Betreuer aus dem Vermögen (Sparbuch, Wertpapiere etc.) Geld für den Betreuten entnimmt. Betreuer, die mit dem Betreuten in gerader Linie verwandt oder mit ihnen verheiratet sind, benötigen diese Genehmigung des Gerichts nicht.

Transaktionen vom Girokonto bedürfen generell keiner gerichtlichen Genehmigung.

GEWUSST

Flüchtlingsberatung in Xanten aufgestockt

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Die Menge an Flüchtlingen, die in Deutschland Hilfe suchen, ist so groß, dass auch im Bereich der Flüchtlingsberatung bisherige Ressourcen nicht mehr ausreichen. So begann Bettina Hils Ende des vergangenen Jahres für die Diakonie ihre Arbeit in Xanten. Sie arbeitet dort zusammen mit Heike Pullich-Stöffken, die bereits seit 16 Jahren in der Flüchtlingsberatung tätig ist. Beide kümmern sich um die Menschen, die aus den Erstaufnahmeunterkünften nach Xanten kommen. Bereits in ihrer Heimatkirchengemeinde setzte Presbyterin Hils sich in der Erstaufnahmeunterkunft des Landes „Via Stenden“ ehrenamtlich für Flüchtlinge ein. In Kürze wird das Team in Xanten um eine/n weitere/-n Mitarbeiter/-in verstärkt.

Flüchtlingsberatung ist mehr als einfach nur Beratung. Flüchtlinge kommen teilweise traumatisiert von ihrer tausende Kilometer langen Reise in Xanten an, sie verstehen die deutsche Sprache nicht. Es braucht neben Händen und Füßen immer wieder Dolmetscher, vor allem bei dem Verständnis von deutscher Behördenpost.

Die Menge an Menschen sorgt dafür, dass Behörden überlastet sind, alles lange dauert und auch Ehrenamt kennt Grenzen. Doch je länger Menschen auf ihr „Interview“ bei der Ausländerbe-



BETTINA HILS UND HEIKE PULLICH-STÖFFKEN

hörde warten müssen, je länger kein Zugang zu Sprachkursen oder Arbeitsmöglichkeiten besteht, desto zermürender ist der Aufenthalt in den Flüchtlingsunterkünften. Familien haben dort kaum Privatsphäre oder wirkliche Entspannung. „Es dauert einfach auch, bis Menschen uns vertrauen“, sagen die Flüchtlingsberaterinnen. Flüchtlinge kommen aus Ländern, wo man Behörden und vor allem der Polizei nicht unbedingt Vertrauen schenken kann. „Es wird jeder Flüchtling bei uns gleich behandelt“, ist ein Grundsatz der Beraterinnen. Egal, ob die Bleibeperspektive gut oder schlecht ist. Denn eines hängt immer wie ein Damokles-Schwert im Raum: Die Abschiebung von den Leuten, um die man sich wochenlang gekümmert hat.

TERMINE

des Betreuungsvereins im Kirchenkreis Kleve e.V.

Donnerstag

07.04.
02.06.
04.08.

jeweils

17:00-18:30 Uhr

Informationsveranstaltung

- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung

Referenten: Theo Peters, Helma Bertgen, Christof Sieben

Ort: Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, Goch

Mittwoch

16.03.
18.05.
27.07.
07.09.
09.11.

jeweils

18:00 Uhr

Betreuer-Klön

Gesprächskreis für ehrenamtliche BetreuerInnen,
die einen Angehörigen betreuen.

mit Steffi Hingmann

Ort: Haus der Diakonie, Brückenstr. 4 , Goch

Mittwoch

19.04.2016

18:00 Uhr

„Erben und Vererben“

Referentin: Friederike Richter,
Fachanwältin für Erb- und Familienrecht

Ort: Haus der Diakonie, Brückenstr. 4 , Goch

Mittwoch

08.06.

18:00 Uhr

Das neue Pflegestärkungsgesetz II

Referent: Malcolm Lichtenberger,
Leiter der Sozialstation der Diakonie im Kirchenkreis Kleve

Ort: Haus der Diakonie, Brückenstr. 4, Goch

Für die Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich!

Telefon: 02823 / 9302-0, Fax: 02823 / 9302-736

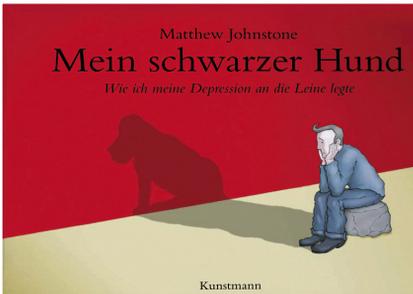
E-Mail:

bertgen@diakonie-kkkleve.de

peters@diakonie-kkkleve.de

sieben@diakonie-kkkleve.de

BUCHTIPP



Matthew Johnstone wurde 1964 in Australien geboren und arbeitete als Kreativdirektor in renommierten Werbeagenturen in Sydney, San Francisco und New York. Sein Buch „Mein schwarzer Hund“ erschien bisher in Australien, Neuseeland und England und ist dort ein Bestseller.

Mein schwarzer Hund: Wie ich meine Depression an die Leine legte

Von Matthew Jonestone

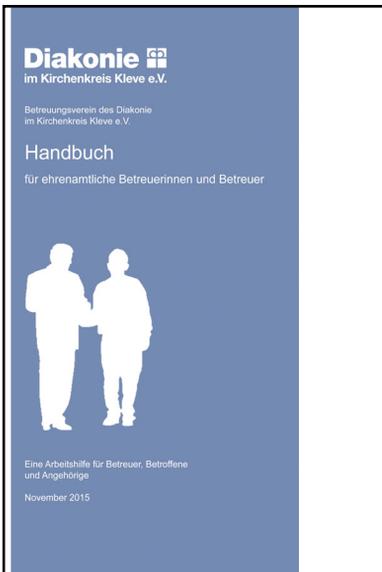
Ein schwarzer Hund läuft durch dieses Buch, von Seite zu Seite wird er größer, irgendwann ist er riesig, am Ende jedoch sitzt er brav und klein an der Leine: der schwarze Hund, das ist die Depression, die Matthew Johnstone viele Jahre begleitete. In einer berührenden Bilder-geschichte erzählt er davon, wie sie ihn fast umgebracht hätte, und davon, wie er es schließlich schaffte, sich Schritt für Schritt wieder von ihr zu befreien. Der schwarze Hund späht um die Ecke. Er legt sich einem auf die Brust und beherrscht die Gedanken. Er sitzt im Kopf und zerfetzt die Erinnerungen. Er lungert daneben, wenn man sich sinnlos betrinkt: Matthew Johnstone findet für den schwer fassbaren Zustand der Depression einfache, zwingende Bilder, die Betroffenen, deren Angehörigen und Freunden helfen können: sich nicht alleine damit zu fühlen, sich mitteilen zu können, Verständnis zu entwickeln, miteinander darüber ins Gespräch zu kommen - und nie die Hoffnung zu verlieren. (www.kunstmänn.de)

Christof Sieben dazu:

Zunächst fand ich es „komisch“, ein so ernstes Thema wie Depression in Form eines „Bilderbuchs“ präsentiert zu bekommen. Doch die Bilder und Texte von Matthew Jonestone fangen die Wirklichkeit so treffend ein, ohne irgendetwas zu karikieren, zu überzeichnen oder gar ins Lächerliche zu ziehen. Auch der Nachfolger „Mit dem schwarzen Hund leben: Wie Angehörige und Freunde depressiven Menschen helfen können, ohne sich dabei selbst zu verlieren.“, den Jonestone gemeinsam mit seiner Frau Ainsley veröffentlicht hat, ist sehr zu empfehlen und bietet sogar praktische Vorschläge und eine Übersicht anderer Hilfesysteme an.

TIPP

Handbuch



Seit Ende 2015 ist eine überarbeitete und aktualisierte Neuauflage des Handbuchs für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhältlich. Darin sind neben wichtigen Kontaktadressen von Amtsgerichten und Sozialämtern auch Verweise auf weiterführende Internetseiten aufgeführt.

Im Handbuch finden ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zudem viele Formulare, die sie im Betreueralltag benötigen könnten.

Dazu kommen Checklisten für einzelne Aufgabenkreise. Sie sind sinnvoll, um an alles gedacht zu haben, oder um sich selbst rückzuversichern.

Im Haus der Diakonie sind die Handbücher kostenlos bei den Mitarbeitenden des Betreuungsverein erhältlich.

DEMNÄCHST

Diakonie in Geldern

Das Gebäude der Berufsschule in Geldern am Ostwall 20 wird ab Ende 2017 zentraler Standort diakonischer Dienste für Geldern und benachbarter Gemeinden.



- Individuelle Pflege & Beratung
 - Vertrauensvolle Pflege zu Hause
 - Hausbetreuungsservice
 - Qualität durch examinierte Pflegefachkräfte
 - Entlastungs- und Betreuungsangebot der Tagespflege
 - Förderung und Erhalt alltagspraktischer Fähigkeiten
- Sozialberatung
- Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung
- Gesetzliche Betreuungen/Betreuungsverein
- Wohnungslosenberatung
- Suchtvorbeugung und Suchtberatung
- Pädagogische Übermittagsbetreuung am Friedrich-Spee-Gymnasium

Jahresfest zum 25. Geburtstag

Die Diakonie im Kirchenkreis Kleve feiert ihr 25-jähriges Bestehen in Vereinsform am Mittwoch, 31. August 2016 in der Evangelischen Kirchengemeinde Geldern. Der Festgottesdienst zum Jubiläum beginnt um 17 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche. Danach wird im und am benachbarten Gemeindehaus weitergefeiert.

KONTAKT

Die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V. finden Sie in:

Geldern, Harttor 29-31

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Telefon: 02831/13263-0

Geldern, Gelderstraße 39

Fachstelle für Suchtvorbeugung
Suchtberatung
Wohnungslosenberatung
Telefon: 02831/97720-0

Haus der Diakonie Goch, Brückenstraße 4

Ambulante Pflege
Sozialstation
Tagespflege
Betreuungsverein
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Hausbetreuungsservice
Ambulante Reha Sucht
Verwaltung
Telefon: 02823/9302-0

Kleve, Stechbahn 33

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Sozialberatung
Telefon: 02821/71 94 86 13

Xanten, Scharnstraße 39

ab 1. April 2016

Poststraße 6

Sozialberatung
Mutter-Kind-Kuren
Ambulante Pflege
Tel. 02801/70 60 49

Impressum

Herausgeber:
Betreuungsverein der Diakonie im
Kirchenkreis Kleve
Brückenstraße 4
47574 Goch
Telefon: 02823/9302-23

Redaktion: Theo Peters,
Helma Bertgen, Christof Sieben,
Stefan Schmelting

Layout und Fotos: Stefan Schmelting,
wenn nicht anders vermerkt

Erscheinungsweise: halbjährlich,
nächste Ausgabe: Herbst 2016

Gedruckte Auflage: 1.400 Exemplare

Druck: Gemeindebriefdruckerei.de

©2016, Diakonie im
Kirchenkreis Kleve e.V.

Bitte sagen Sie uns Bescheid, wenn sich am Status Ihrer Betreuung etwas ändert. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

Faxnummer: 02823 / 9302-736
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Betreuungsverein
Brückenstraße 4
47574 Goch



Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung

endete am: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)

A photograph of two children sitting on a light-colored floor, hugging each other from behind. The child on the left has blonde hair and is wearing a red long-sleeved shirt and blue jeans. The child on the right is wearing a white hooded jacket and blue jeans. The background is a plain, light grey wall.

„Nähe“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Sich ein Leben lang wohl fühlen können, wo man zu Hause ist – ein wertvolles Gut. Wir von der Volksbank an der Niers tragen auf vielfältige Weise dazu bei, dass die Lebensqualität in unserem Umfeld stimmt: durch unseren Einsatz für Ihre finanziellen Ziele, durch Verlässlichkeit in guten wie in schlechten Zeiten, durch unsere aktive Teilnahme am regionalen Leben. Weil auch wir hier einfach gern zu Hause sind!

Volksbank
an der Niers 